

- die Qualifizierung und Erziehung der Kader und des Forschernachwuchses
- die verantwortungsbewußte, planmäßige Bildung und Verwendung der Fonds
- die leistungsgerechte Bewertung der Arbeitsergebnisse jedes Leiters und Mitarbeiters und die entsprechende leistungsstimulierende Anwendung von Lohn und Prämie
- die rationelle Gestaltung der Organisations- und Verwaltungsarbeit und die Erhöhung des Zeitfonds der wissenschaftlich-technischen Kräfte für die schöpferische Arbeit.

Auf diese Weise sind auf der Grundlage der Einheit von Plan, Leistung und materieller Anerkennung die persönlichen und kollektiven Interessen der Leiter und Mitarbeiter der Forschungseinrichtung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen zur volkswirtschaftlich wirksamsten Förderung und Nutzung von Wissenschaft und Technik bei der weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in Übereinstimmung zu bringen.

## 5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.
- 5.2. Die Leiter der den Forschungseinrichtungen übergeordneten zentralen Organe können auf der Grundlage dieser Richtlinie spezifische Regelungen erlassen.
- 5.3. Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen erläßt in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik unter Beachtung der spezifischen Aufgabenstellung in Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinie gesonderte Regelungen.
- 5.4. Die mit der Anordnung vom 1. November 1967 über die Planung und Leitung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung (GBI, III 1968 S. 9) festgelegten ökonomischen Maßnahmen behalten im Bereich der Landwirtschaft für das Jahr 1969 noch Gültigkeit.
- 5.5. Alle Regelungen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie für die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik fallen, sind spätestens 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Richtlinie mit ihren Grundsätzen in Übereinstimmung zu bringen.

Berlin, den 30. September 1968

**Der Minister  
für Wissenschaft und Technik**

Prey

## Anlage

zu vorstehender Richtlinie

### **Muster eines Forschungsvertrages im Rahmen der auftragsgebundenen Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben**

Die Gestaltung und der Abschluß von Forschungsverträgen erfolgen auf der Grundlage der geltenden wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen.

Im folgenden Muster sind die Merkmale aufgeführt, die in der Regel den Inhalt eines Forschungsvertrages charakterisieren.

Der Vertrag soll nur solche Aufgaben, Rechte und Pflichten regeln, die zur Sicherung der Kooperation unbedingt erforderlich und nicht bereits in gesetzlichen Regelungen enthalten sind.

#### 1. Bestimmung der Vertragspartner

- Juristische Person des Auftraggebers
- juristische Person des Auftragnehmers.

#### 2. Vertragsgrundlage

- Vertragliche Vereinbarungen der übergeordneten Organe
- Zugehörigkeit der Forschungsaufgabe zur wissenschaftlichen Konzeption (WK) bzw. wissenschaftlich-technischen Konzeption (WTK).

#### 3. Vertragsgegenstand

- Bezeichnung der Forschungsaufgabe mit Leistungsabschnitten nach staatlicher Nomenklatur
- Inhalt bzw. stufenweise Bestimmung der Aufgabenstellung unter Berücksichtigung der Forderungen vorangehender und nachfolgender Kooperationsstufen
- Form der geforderten Teil- und Abschlußleistungen, z. B. Themenstudie, Abschlußbericht, Funktionsmuster, Prüfergebnisse.

#### 4. Qualität

- Festlegung von Qualitätsparametern zum Vertragsgegenstand.

#### 5. Garantie

- Garantiefrist und Garantiefumfang zu allen Qualitätsmerkmalen und Kennziffern des Vertragsgegenstandes.

#### 6. Zusammenarbeit der Vertragspartner

- Mitwirkungsrechte und -pflichten des Auftraggebers differenziert nach Leistungsabschnitten, z. B. Kontrollrecht, Abnahmepflicht der Zwischenergebnisse, Bereitstellung von Anlagen, Ausrüstungen, Unterlagen